

**Beschluss Nr. 755/2017**

Schwyz, 26. September 2017 / ju

Aufgaben- und Finanzplan 2018–2021

Bericht und Antrag an den Kantonsrat

1. Aufgaben- und Finanzplan 2018–2021

Gemäss § 52 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV, beteiligt sich der Kantonsrat an der Tätigkeits- und Finanzplanung des Kantons. Er beschliesst den Voranschlag sowie den Steuerfuss (§ 53 Abs. 1 KV). Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013, SRSZ 144.110, FHG, präzisiert Inhalt und Erlass des Aufgaben- und Finanzplans (AFP). Gemäss § 10 FHG erlässt der Regierungsrat den AFP und unterbreitet diesen an der Wintersitzung dem Kantonsrat. Dabei genehmigt der Kantonsrat die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung (§ 17 Abs. 1 FHG). Von den übrigen Teilen des AFP nimmt der Kantonsrat Kenntnis (§ 11 Abs. 1 FHG).

2. Umsetzung einer Erklärung**2.1 Ausgangslage**

Gemäss § 11 Abs. 3 FHG setzt der Regierungsrat die Erklärungen im nächsten AFP um. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, so begründet er dies schriftlich zuhanden des Kantonsrates innert dreier Monate nach dessen Beschluss.

Mit Beschluss Nr. 812 vom 27. September 2016 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat den AFP 2017–2020 gemäss § 10 FHG. Der Kantonsrat genehmigte den AFP am 14. Dezember 2016. Er beschloss dabei gemäss § 11 Abs. 2 FHG die nachfolgende Erklärung.

2.2 Wortlaut der Erklärung

Der Kantonsrat hat bei der Behandlung des AFP 2017–2020 die folgende Erklärung beschlossen:

„Amt für Finanzen (Strategie innerkantonalen Finanzausgleich)

Mit dem nächsten Aufgaben- und Finanzplan ist eine Strategie vorzulegen, die aufzeigt, wie der innerkantonale Finanzausgleich längerfristig weiterentwickelt und die Fehlbeträge in den Finanzausgleichstöpfen ausgeglichen werden sollen.“

2.3 Umsetzung

Der Regierungsrat ist mit der Umsetzung der Erklärung zusammen mit dem AFP 2018–2021 einverstanden. Er wird dem Kantonsrat einen Bericht vorlegen, welcher die Wirkung des innerkantonalen Finanzausgleichs seit Inkrafttreten im Jahr 2002 aufzeigt und die negativen Bestände in der Spezialfinanzierung des innerkantonalen Finanzausgleiches der Bezirke und der Gemeinden ausgeglichen werden.

2.3.1 Bericht zum innerkantonalen Finanzausgleich

Im vierten Quartal 2017 beabsichtigt der Regierungsrat einen ersten umfassenden Bericht zur Überprüfung der Wirksamkeit des innerkantonalen Finanzausgleichs zu veröffentlichen. Dieser dient als Grundlage für die Weiterentwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs im Rahmen des vom Regierungsrat geplanten Projektes „Finanzen 2020“. Der Bericht nimmt unter anderem auch Stellung zu der vom Kantonsrat im Dezember 2016 bei der Behandlung des AFP 2017–2020 beschlossenen Erklärung, indem – wie unter Ziffer 2.3.2 dargestellt – aufgezeigt wird, wie die Bestände aus der Verteilung der Grundstückgewinnsteuer in der Spezialfinanzierung der Bezirke und Gemeinden mittelfristig ausgeglichen werden.

2.3.2 Bestände der Spezialfinanzierungen der Bezirke und Gemeinden

2.3.2.1 Entwicklung

Die Anteile am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wurden bis Ende 2014 je hälftig nach Einwohner und nach Steuerkraft aufgeteilt (altes Recht). Ab 2015 werden die Anteile am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer nur noch nach Steuerkraft auf die entsprechenden Bezirke und Gemeinden aufgeteilt (neues Recht). Von 2008 bis 2014 erfolgten die Entnahmen zugunsten der Eingemeinde-Bezirke noch aus dem Bestand der Spezialfinanzierung der Gemeinden. Im Juni 2016 wurden diese Entnahmen im Total von 14.3 Mio. Franken bereinigt und korrekterweise dem Bestand der Spezialfinanzierung der Bezirke belastet. Ende 2016 resultierte ein positiver Saldo von Fr. 394 642.-- zugunsten der Bezirke und ein negativer Saldo von 24.8 Mio. Franken zulasten der Gemeinden.

Die Reduktion der Bestände begründet sich in erhöhten Zusicherungen an die Bezirke und Gemeinden im horizontalen Ressourcenausgleich 2015 und 2016, da für die beiden Jahre aufgrund der Vorjahresergebnisse mit deutlich höheren Grundstückgewinnsteuern gerechnet werden konnte. In diesen zwei Jahren resultierten die Rekorderträge bei der Grundstückgewinnsteuer von 77 Mio. und 88 Mio. Franken. Entgegen den Erwartungen sanken die Erträge 2015 auf rund 67 Mio. Franken und 2016 auf 52 Mio. Franken. Für die Jahre 2017 und die Finanzplanjahre 2018 bis 2021 kann wieder mit höheren Erträgen von rund 55 bis 65 Mio. Franken gerechnet werden, sodass zur Bereinigung der Bestände ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Bezirke	Altes Recht bis 31.12.2014	Neues Recht ab 01.01.2015	Total
Saldo per 31.12.2014	24 266 554	0	24 266 554
Umbuchung Eingemeinde-Bezirke am 2. Juni 2016	- 14 260 300	0	- 14 260 300
GGST Veranlagungen 2015	68%	32%	
Entnahme aus Fonds	- 3 000 518	- 1 405 229	- 4 405 747
Saldo per 31.12.2015	7 005 736	- 1 405 229	5 600 507
GGST Veranlagungen 2016	14%	86%	
Entnahme aus Fonds	- 751 581	- 4 454 284	- 5 205 865
Saldo per 31.12.2016	6 254 155	- 5 859 513	394 642

Gemeinden	Altes Recht bis 31.12.2014	Neues Recht ab 01.01.2015	Total
Saldo per 31.12.2014	5 296 631	0	5 296 631
Umbuchung Eingemeinde-Bezirke am 2. Juni 2016	14 260 300	0	14 260 300
GGST Veranlagungen 2015	68%	32%	
Entnahme aus Fonds	- 14 319 677	- 6 706 317	- 21 025 994
Saldo per 31.12.2015	5 237 254	- 6 706 317	- 1 469 063
GGST Veranlagungen 2016	14%	86%	
Entnahme aus Fonds	- 3 365 345	- 19 944 885	- 23 310 230
Saldo per 31.12.2016	1 871 909	- 26 651 202	- 24 779 293

2.3.2.2 Aufteilung altes und neues Recht

Nach altem Recht (Verteilung hälftig nach Einwohner und nach Steuerkraft) resultierten per Ende 2016 positive Saldi von 6.3 Mio. Franken zugunsten der Bezirke und 1.9 Mio. Franken zugunsten der Gemeinden. Diese Guthaben werden – analog zur erfolgten Äufnung – im 2020 somit auch zur Hälfte nach Einwohner und nach Steuerkraft abgerechnet bzw. den Bezirken und Gemeinden ausbezahlt. Bis 2014 erfolgte die Äufnung des Bestandes der Spezialfinanzierungen zu 100% nach altem Recht. Im Jahr 2015 verlagerte sich die Aufteilung analog den definitiven Veranlagungen zu 68% nach altem Recht und zu 32% nach neuem Recht und im Jahr 2016 noch zu 14% nach altem Recht und zu 86% nach neuem Recht. Nach neuem Recht (Verteilung ausschliesslich nach Steuerkraft) ergaben sich per Ende 2016 negative Saldi von 5.9 Mio. Franken zulasten der Bezirke und 26.7 Mio. Franken zulasten der Gemeinden.

2.3.2.3 Abrechnung und Bereinigung

Die Aufteilung der Restbestände erfolgt ebenfalls aufgrund der prozentualen Anteile der definitiven Veranlagungen nach altem und nach neuem Recht. In den Jahren 2017 und 2018 werden weiterhin noch Grundstücksteuern nach altem und nach neuem Recht veranlagt. Die Abrechnung der anteilmässigen, positiven Restbestände nach altem Recht erfolgt deshalb erst mit den Zusicherungen des Finanzausgleichs für das Jahr 2020, wobei der Anteil nach Einwohner (50%) aus-

bezahlt und der verbleibende Anteil nach Steuerkraft auf die Bestände nach neuem Recht übertragen werden. Die Bereinigung der negativen Bestände nach neuem Recht erfolgt durch die erwähnten Übertragungen und durch mittelfristig reduzierte Zusicherungen an die Bezirke und Gemeinden ab 2019. Im Jahr 2020 erhalten die Bezirke und Gemeinden Rückzahlungen aus den letztlich per 31. Dezember 2018 resultierenden positiven Restbeständen nach altem Recht. Die negativen Restbestände nach neuem Recht können aufgrund der zu erwartenden höheren Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer im 2017 und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2021, der erwähnten Übertragung aus den Beständen nach altem Recht sowie leicht reduzierten Zusicherungen ab 2019 abgebaut werden. Dies mit dem Ziel, das Niveau der Ausgleichszahlungen der vergangenen Jahre für die Bezirke und Gemeinden mittelfristig aufrechtzuerhalten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der AFP 2018–2021 wird beschlossen.
2. Dem Kantonsrat wird beantragt:
 - a) die in den Leistungsaufträgen in Ziffer 5 des Berichts zum AFP 2018–2021 aufgeführten Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zu genehmigen;
 - b) den Steuerfuss gemäss Ziffer 2.4 des Berichts zum AFP 2018–2021 auf 170% bei den natürlichen Personen und den juristischen Personen der einfachen Steuer festzusetzen;
 - c) die übrigen Teile des AFP 2018–2021 zur Kenntnis zu nehmen;
 - d) Die nachfolgende Erklärung als erledigt abzuschreiben:
 - a. „Amt für Finanzen (Strategie innerkantonalen Finanzausgleich)“.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Ämter; Finanzkontrolle (zuhanden Staatswirtschaftskommission); Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber